

S. 235 / Nr. 51 Erbrecht (d)

BGE 55 II 235

51. Urteil der II. Zivilabteilung von 13. September 1929 i. S. Adler und Kanton Basel-Landschaft gegen Bauer.

Seite: 235

Regeste:

Öffentliches Testament, ZGB Art. 500/1: Datierung vor der Unterzeichnung durch den Erblasser ist zulässig.

A. - Die am 8. August 1926 verstorbene Karoline Seiler in Frenkendorf hatte zum Zwecke der Testamentserrichtung gegen Mitte Juni 1926 dem Urkundsbeamten ihren letzten Willen mitgeteilt, wonach u. a. die Beklagten bedacht wurden. Am 16. Juni nachmittags setzte der Urkundsbeamte in seinem Bureau in Liestal die Urkunde samt dem Datum mit Schreibmaschinenschrift auf und begab sich dann damit zur Erblasserin nach Frenkendorf, wo die Testamentserrichtung ohne nochmalige Datierung stattfand. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Schwester der Erblasserin Ungültigerklärung des Testamentes wegen Formmangel und ausserdem wegen Urteilsunfähigkeit, eventuell Willensmangel der Erblasserin. Die Beklagten verkündeten dem für seine Beamten haftpflichtigen Kanton Basel-Landschaft den Streit, worauf er als Hauptintervenient in den Streit eintrat.

B. - Das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft hat am 16. November 1928 die Klage wegen Formmangel des Testamentes zugesprochen.

C. - Gegen dieses Urteil haben die Beklagten und der Kanton Basel-Landschaft die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Abweisung der Klage, eventuell Rückweisung zur Beurteilung des Klagegrundes der Urteilsunfähigkeit der Erblasserin.

D. - ...

Seite: 236

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. -

2.- Dass der Urkundsbeamte das öffentliche Testament mit Schreibmaschinenschrift datieren darf, hat das Bundesgericht in BGE 53 II S. 442 bereits ausgesprochen.

3.- Die die Errichtung eines öffentlichen Testamentes ausmachenden Handlungen sind in Art. 500 ZGB in der Reihenfolge aufgezählt, dass das Datieren durch den Urkundsbeamten zwar seinem eigenen Unterzeichnen vorausgeht, jedoch dem Unterzeichnen des Erblassers, sofern dieses überhaupt stattfindet, nachfolgt. Allein es steht dahin, ob damit auch die Reihenfolge der Vornahme dieser Handlungen zwingend vorgeschrieben werden wollte, zumal dies in einfacher Weise hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Die Fassung der angeführten Vorschrift lässt sich nämlich ebensogut auch so erklären, dass in den beiden letzten Absätzen auseinandergehalten wurde, was einerseits der Erblasser, anderseits der Urkundsbeamte tun müssen, um die aufgesetzte Urkunde aus dem Stadium des Entwurfes in den des gültigen Testamentes hinüberzuleiten. Wieso das Datieren die ihm zuge dachte Funktion etwa nicht erfüllen könnte, wenn es dem Unterzeichnen durch den Erblasser vorausgeht, ist nicht erfindlich.

4.- Die Fassung des Art. BOO ZGB steht auch der Auslegung nicht entgegen, dass der Beamte das Datum spätestens nach dem Unterzeichnen durch den Erblasser anzubringen hat, sofern es bisher noch nicht geschehen ist, also einfach nicht erst, nachdem er selbst bereits unterzeichnet hat. Freilich ist dann in Art. 501 ZGB bestimmt, dass der Erblasser «unmittelbar nach der Datierung und Unterzeichnung» gegenüber den Zeugen sich zu erklären hat, was vorauszusetzen scheint, dass Datierung und Unterzeichnung unmittelbar aufeinanderfolgen müssen (wobei nach dem in Erwägung 3 Ausgeführten gleichgültig ist, ob die Unterzeichnung durch den Erblasser oder aber die Datierung zuerst stattfand).

Seite: 237

Indessen lässt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein anderer Zweck dieses erst von der Nationalrats-Kommission eingeführten Zusatzes nachweisen, als auszuschliessen, dass die Erklärung an die Zeugen erst vielleicht tagelang nach der Unterzeichnung durch den Erblasser und die Urkundsperson stattfindet (vgl. den von Gottofrey in der Expertenkommission gestellten Antrag, dem nun Rechnung getragen worden zu sein scheint, im Protokoll der Expertenkommission 2 S. 148). Hievon abgesehen lassen sich die Datierung und die Unterzeichnung durch die Urkundsperson

schlechterdings nicht zeitlich voneinander trennen, indem die auf der Urkunde angebrachte Zeitangabe überhaupt erst durch die Unterzeichnung zur massgebenden Datierung wird, gleichwie die darin niedergeschriebenen Willensäusserungen des Erblassers ohne Unterzeichnung seitens der Urkundsperson nicht zu rechtswirksamen letztwilligen Verfügungen des Erblassers werden, sondern bedeutungsloser Entwurf bleiben. Unter diesem Gesichtspunkt ist das in Rede stehende Formerfordernis erfüllt, wenn die Erklärung an die Zeugen unmittelbar auf die Unterzeichnung durch den Erblasser und die Urkundsperson erfolgt, gleichgültig ob das Datum schon erheblich früher als die Unterzeichnung durch den Erblasser geschrieben worden ist, sei es gleichen Tages, sei es schon vorher im Hinblick auf den für die Errichtung des Testaments bereits in Aussicht genommenen späteren Tag. Gerade wenn die Urkundsperson für das Aufsetzen der Testamentsurkunde die Schreibmaschine gebraucht, so wird sie sich leicht dazu verleiten lassen, gleich auch das Datum mit Maschinenschrift anzubringen, bevor sie die Urkunde dem Erblasser zu lesen gibt oder in Gegenwart der Zeugen vorliest. Wie sie sich in dieser Beziehung verhalten habe, würde zudem nachträglich überhaupt kaum je noch festgestellt werden können, ausser in den Fällen, wo sich die Urkundsperson für die Testamentserrichtung vom Standort der verwendeten Schreibmaschine entfernt hat oder die Urkunde mit

Seite: 238

der Zeitangabe eingeleitet ist. (Namentlich wäre mit dem Festhalten an der Reihenfolge: Unterzeichnung des Erblassers, Datierung und Unterzeichnung der Urkundsperson, nichts gewonnen, da das Datum von vorneherein unter den für die Unterzeichnung des Erblassers bestimmten Platz gesetzt werden kann). Die Gefahr, dass die zum voraus angebrachte Zeitangabe einmal unverändert stehen bleibe, wenn die Testamentserrichtung nicht an dem vorausgesetzten Tage stattfinden kann, ist nicht so hoch einzuschätzen, um an diese Art und Weise der Datierung die Ungültigkeit des Testaments auch da zu knüpfen, wo nichts dafür vorgebracht werden kann, dass der Tag der Errichtung nicht richtig angegeben sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufungen werden begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 1928 aufgehoben und die Sache zurückgewiesen